

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.05.1982

Geschäftszahl

81/17/0188

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0021/69 E 19. Mai 1969 VwSlg 7569 A/1969 RS 1

Stammrechtssatz

Für die Wirksamkeit der zu eigenen Händen verfügten Zustellung ist nur von Bedeutung, ob das Schriftstück der Person, für die es bestimmt war, tatsächlich zugekommen ist. Die Kenntnis des Empfängers von dem Vorhandensein des Schriftstückes, ja sogar die Kenntnis seines Inhaltes allein, heilt den Zustellmangel nicht. Erst mit dem Tag der Empfangnahme des Schriftstückes durch den Adressaten kann der Zustellmangel als summiert angesehen werden.